

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 21. Oktober

1885.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9090 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 12. September 1885; unter

Nr. 9091 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Otterndorf. Vom 18. September 1885; und unter

Nr. 9092 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 4. Oktober 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der Bestimmungen in §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von der Handelskammer zu Halle herausgegebene, in Magdeburg von Joh. Leuschner gedruckte, nichtperiodische Druckschrift:

„Die neue Kettenschiffahrt auf der Saale“, welche auf Seite 1 bis 13 einen Abdruck der am 19. November 1878 vom Königlichen Polizei-Präsidium Berlin verbotenen Druckschrift: „Das Ziel der Arbeiter-Bewegung“ und auf Seite 14 einen Abdruck der durch die Polizeibehörde Hamburg unterm 5. November 1878 und durch das Königliche Polizei-Präsidium Berlin unterm 13. November 1878 verbotenen Druckschrift:

„Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands“

enthält, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 10. Oktober 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Freiherr Jander von Ober-Conreut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Nr. 9 der vom Bundesrath Ausgegeben in Marienwerder am 22. Oktober

am 15. September d. J. beschlossenen Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß an den nachbenannten Börsen des Preussischen Staates für die nachstehend bezeichneten Waaren Terminpreise notirt werden:

Berlin: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl (Nr. 0 und 1 zu gleichen Theilen), Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, rohes Rüßöl, roher Kartoffelspiritus und in Amerika raffinirtes Petroleum.

Stettin: gelber Weizen, Roggen, Winterrüben, rohes Rüßöl und roher Kartoffelspiritus.

Posen: roher Kartoffelspiritus und Roggen.

Breslau: Roggen, Hafer, Rüßöl und Koh-Spiritus.

Danzig: Weizen, Roggen und roher Kartoffelspiritus.

Königsberg: Koh-Spiritus.

Frankfurt a. M.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüßöl.

Cöln a. R.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüßöl.

An der Hamburger Börse, deren Usancen auch den Geschäften zwischen Hamburger und Altonaer Firmen und zwischen den letzteren unter einander zum Grunde gelegt zu werden pflegen, werden für raffinirtes amerikanisches Petroleum und guten rohen Kartoffelspiritus Terminpreise notirt.

Berlin, den 5. Oktober 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

gez: von Bötticher.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

gez: Meinecke.

3)

Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Siam.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort, zum Portoflag vom 20 Pfennig, abgesandt werden können, tritt fortan Siam hinzu.

Berlin W., den 7. Oktober 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

4)

Bekanntmachung.

Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amtes ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von Mark 6,25 für das Exemplar ohne jede

1885.

Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., den 13. Oktober 1885.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.
Ditten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Januar 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Stadtschreibers Eichler zu Culm zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Prosowo im Kreise Culm, an Stelle des inzwischen zum Standesbeamten für den gedachten Bezirk bestellten Kreis-Ausschuss-Sekretärs Kaminski zu Culm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Oktober 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Gegenstand des Vertrages.

§ 1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlügen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlügen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Berechnung der Vergütung.

§ 2. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc.

Insofern in den Verdingungs-Anschlügen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Neben-

leistungen aller Art, insbesondere auch für die Beschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

§ 3. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

Minderleistung gegen den Vertrag.

§ 4. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc., Konventionalstrafe.

§ 5. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertrags-erfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe

für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Hinderungen der Bauausführung.
§ 6. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichlichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

§ 7. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 8. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Be-

träge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Entziehung der Arbeit zc.

§ 9. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abzlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

Ordnungsvorschriften.

§ 10. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplätze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkom-

men seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften.

Haftung des Unternehmers für seine An-
gestellten zc.

§ 11. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

§ 12. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch

eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Rechnungsaufstellung.

§ 13. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste d. r. hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Nichtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzuthellen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Zahlungen.

§ 14. Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe

des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

Gewährleistung.

§ 15. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

§ 16. Bürger haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefördert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Daar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

§ 17. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Gerichtsstand.

§ 18. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Schiedsgericht.

§ 19. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Kosten und Stempel.

§ 20. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Marienwerder, den 9. September 1885.

Königliche Regierung.

Vorstehendes wird hierdurch unter Hinweis auf die in Nr. 37 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“ mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Ressorts der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Finanz-Ministeriums zur Anwendung kommen.

Die seither gebräuchlichen „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung“ treten mit Rücksicht hierauf gleichfalls außer Geltung.

Marienwerder, den 11. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Mit Führung der Kirchenbücher bei der vakanten katholischen Pfarrei Wroßt, Kreis Strazburg, ist der Pfarrer Wichert zu Loddowo desselben Kreises beauf-

tragt. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Marienwerder, den 15. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Mohrungen mit dem Wohnsitz in Liebstadt ist unbesetzt.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. November d. J. hier zu melden.

Königsberg, den 5. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

In dem mit dem 1. Oktober 1885 eingeführten Deutsch-Polnischen Verbandstarif wird der Ausnahme-Tarif 5 bezw. 7 für Erze u. Steine mit Siltigkeit von sofort auch auf Erde, gewöhnliche, Mergel, Lehm, Thon (nur lose oder in Säcken verpackt), Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin), Pfeifenerde, Walkerde, Amberger Erde, Schlick und Infusorienerde ausgedehnt. (Ausgenommen sind Talkerde, Farberde, Farbihon und japonische Erde.) Dagegen gelten die in den Tarifheften 1, 2 und 3 aufgeführten Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 21 bezw. 19 nur noch für Schiefer, Gyps, gebrannt, auch roh, wenn gemahlen.

Bromberg, den 9. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
Namens der Verbands-Verwaltungen.

10) Bekanntmachung.

Es wird bekannt gemacht, daß zufolge Anordnung des Herrn Finanz-Ministers das Steuer-Amt zu Culmsee zu 1. November d. J. aufgehoben wird; der bisherige Hebebezirk desselben wird von dem gedachten Tage ab dem Spezial-Hebebezirk des königlichen Haupt-Zollamtes zu Thorn zugetheilt.

Danzig, den 13. Oktober 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

11) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 7. Januar 1884

1. die Abzweigung der in der Grundsteuer-Mutterrolle von königl. Neudorf verzeichneten Parzellen:

377/100	in Größe von	2 ha 12 ar 80 qm,
377/108	" " " "	" " 95 " 96 "
379/109	" " " "	" " 4 " 6 "
380/110	" " " "	" " 8 " 18 "

11 ha 96 ar — qm

von dem Gemeindebezirk königl. Neudorf und deren Zulegung zu dem Gutsbezirk Oberförsterei Neuhof,

2. die Abzweigung der in der Grundsteuer-Mutterrolle von Oberförsterei Neuhof verzeichneten Parzellen:

78/18	in Größe von	8 ha 39 ar 10 qm,
79/18	" " " "	" " 56 " 70 "
80/19	" " " "	" " 01 " 20 "

8 ha 97 ar — qm

von dem Gutsbezirk Oberförsterei Neuhof und deren Zulegung zu dem Gemeindebezirk königl.

Neudorf bei dem Einverständniß aller Beteiligten gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigt hat.

Stuhm, den 3. Oktober 1885.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath.
Wessel.

12) Nachweisung

von den im Monat September 1885 in den Normal-Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden
für 50 Kg

		Hafer. Heu. Nichtstroh.			
		M. S	M. S	M. S	
Im Lieferungsverbände.	Normalmarkttort.				
	Kreis Culm	Culm	6 74	2 —	1 50
	" Flatow	Flatow	5 50	2 —	1 75
	" Graudenz	Graudenz	6 44	1 91	1 80
	" Konitz	Konitz	6 02	2 20	2 05
	" Dt. Krone	Dt. Krone	6 02	2 13	2 —
	" Löbau	Dt. Eylau	5 67	1 75	1 25
	" Marienwerder	Marienwerder	6 80	3 —	1 50
	" Rosenburg	Dt. Eylau	5 67	1 75	1 25
	" Schlochau	Konitz	6 02	2 20	2 05
	" Schwetz	Graudenz	6 44	1 91	1 80
	" Strassburg	Dt. Eylau	5 67	1 75	1 25
	" Stuhm	Elbing	6 19	1 95	1 40
	" Thorn	Thorn	6 57	2 50	2 —
" Tuchel	Konitz	6 02	2 13	2 05	

Marienwerder, den 14. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

13) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat September 1885.

	Gute	mittlere Sorte.		geringe
		M. S	M. S	
Kulm	14 —	13 60	12 80	
Elbing	13 10	12 75	11 50	
Dt. Eylau	— —	11 13	— —	
Flatow	— —	11 —	— —	
Graudenz	12 88	— —	— —	
Konitz	12 08	12 —	— —	
Dt. Krone	12 70	11 90	11 50	
Marienwerder	13 60	— —	— —	
Thorn	13 71	12 54	— —	

Marienwerder, den 14. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat September 1885.

P r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.																	
gramm.				pro 1 Kilogramm.																	
Kalb=	Ham=	Speck	Eß=	60	Mehl Nr. 1.		Ger=	Ger=	Buch=	Ger=	Buch=	Ger=	Buch=	Reis	Kaffee.		Salz,	Schwei=	Hafersgrübe.		
					Stück	Eier.									Weiz=	Rog=				sten=	sten=
Fl e i s c h.		(geräu=	But=		gen.	gen.	Grau=	Orülge.	Orülge.	Orülge.	Orülge.	Orülge.	Orülge.	Java.	nittler.	Java,	wöhn=	Schmalz			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
60	88	1 60	2 —	2 40	— 26	— 24	— 30	— 30	— 45	— —	— —	— 60	2 40	3 —	— 20	1 40	— 45				
75	95	2 20	2 10	3 10	— 40	— 30	— 65	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	2 80	3 40	— 20	1 80	— 50				
80	95	1 80	1 90	2 85	— 44	— 35	— 50	— 55	— 60	— 60	— 50	2 80	4 —	— 20	2 —	— 42					
90	1 —	2 —	1 90	2 30	— 33	— 22	— 40	— 30	— 40	— 30	— 70	2 20	4 —	— 20	2 —	— 30					
60	80	2 —	1 98	2 71	— 32	— 24	— 50	— 36	— —	— —	— 50	2 40	3 —	— 20	1 80	— 50					
60	80	1 60	1 50	2 20	— 30	— 24	— 60	— 30	— 30	— 30	— 50	2 —	— 2 40	— 20	1 60	— 35					
30	80	2 —	— 90	2 40	— 40	— 30	— 60	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 40	— 36					
95	1 12	1 90	2 14	2 54	— 38	— 28	— 45	— 45	— 45	— 40	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60	— 45					
55	85	1 80	1 72	2 40	— 30	— 20	— 60	— 40	— 35	— —	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80	— 35					
49	72	1 31	1 43	1 80	— 32	— 20	— 36	— 36	— 40	— —	— 30	1 60	1 30	— 20	1 —	— 40					
1 —	95	1 80	2 16	2 80	— 55	— 40	— 65	— 65	— 65	— 70	— 70	2 80	3 40	— 20	2 —	— —					
60	1 —	1 80	2 —	2 40	— 40	— 50	— 60	— 80	— 80	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60					
50	70	1 60	1 47	1 78	— 30	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 70	2 50	3 60	— 20	2 —	— 60					
75	70	1 50	1 50	2 50	— 40	— 30	— 36	— 40	— 40	— 50	— 60	2 60	3 20	— 20	1 50	— 50					
70	90	1 85	1 68	2 35	— 40	— 36	— 64	— 60	— 60	— 60	— 70	2 80	3 80	— 20	2 —	— 60					
80	97	1 80	1 79	2 22	— 28	— 20	— 60	— 50	— 34	— —	— 60	2 —	— 3 60	— 20	1 60	— 20					
60	90	1 60	1 89	2 —	— 34	— 25	— 28	— 25	— 50	— 20	— 50	2 80	3 —	— 20	1 40	— 36					
60	80	1 80	1 80	1 80	— 30	— 20	— 30	— 25	— 40	— 26	— 30	2 70	3 60	— 20	1 60	— 35					
51	85	1 40	1 69	2 37	— 28	— 22	— 28	— 28	— 30	— 40	— 40	2 —	— 3 20	— 20	1 —	— 50					
11	95	1 60	1 87	2 51	— 36	— 18	— 60	— 40	— 50	— 30	— 75	2 50	3 30	— 20	1 60	— 50					
60	1 —	1 60	1 66	2 —	— 30	— 21	— 36	— 32	— 25	— 25	— 60	2 40	2 80	— 20	1 80	— 40					
14	31	18 59	36 56	37 08	49 43	7 36	5 59	10 03	8 77	9 19	7 01	11 85	5 1 70	67 —	4 20	34 90	8 69				
68	89	1 74	1 77	2 35	— 35	— 26	— 50	— 42	— 46	— 35	— 60	2 46	3 20	— 20	1 66	— 44					

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 14. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett.

Königsberg, den 1. September 1885.

Königlicher akademischer Senat.

17)

Bekanntmachung.

Die Zeit des Beginnes der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Landgericht zu Schneidemühl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis Ende Dezember 1886 ist auf folgende Tage festgesetzt worden:

- = auf 18. Januar,
- = = 5. April,
- = = 1. Juli,
- = = 11. Oktober.

Posen, am 10. Oktober 1885.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.

18) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein

Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in **Rosenberg am 14. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 14. November d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 13. Oktober 1885.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Kommission für Hufschmiede.

Krućow, Kreisthierarzt.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Teimel Berkowicz, Handelsmann, etwa 40 Jahre alt, geboren zu Tzchanowo, Rußland, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 5. September d. J.
2. Viktoria Langer, unverehelichte, geboren am 5. April 1856 zu Wien, ortszugehörig zu Sezdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
3. a) Juda Krzuk, Schuhmacher, 72 Jahre alt, b) dessen Ehefrau Laja, geborene Gololsky, 60 Jahre alt, geb. zu Krzepice, Russisch-Polen, ortszugehörig zu Praszka, Bezirk Wielun, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. August d. J.
4. Gustav Vamos, Schneider, geboren 1852 zu Kis-Barba, Komitat Szabolcs, Ungarn, ebendaf. ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 8. September d. J.
5. Felix Braschmann, Handlungsdienner, 23 Jahre alt, geboren zu Holicz, Komitat Neutra, Ungarn, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 7. August d. J.
6. Siegfried Bondy, geb. am 27. Juni 1858 zu Prag, ortszugehörig zu Glubok, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung eines falschen Namens, verbotswidriger Rückkehr in das Landesgebiet und wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 21. August d. J.
7. Josef Vanjean, Färbereigefelle, 44 Jahre alt, geboren zu Baals, Provinz Limburg, Niederlande, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preußischen Regierung zu Aachen, vom 15. August d. J.
8. a) Jules Lefebvre, Buchdruckergefelle (Tagelöhner), geboren am 1. März 1865, b) Eugen Lefebvre, Schokoladenbäckergefelle, geboren am 24. April 1864 zu Amiens, Departement Somme, Frankreich, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, von der Königl. preußischen Regierung zu Aachen, vom 18. August d. J.
9. Josef Pavlik, Fabrikarbeiter und Bäckergefelle, geboren am 19. März 1863 zu Chrast, Böhmen, ortszugehörig zu Pußenried, Bezirk Taus, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Führung eines gefälschten Legitimationspapiers, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wilsbiburg, vom 10. Juli d. J.

10. Josef Lucca, Steinhauer, geb. am 6. September 1838 zu Conegliano, Provinz Treviso, Italien, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neu-Ulm, vom 22. August d. J.
11. Georg Lott, Buchdrucker, geboren am 11. März 1822 zu Graß, Steiermark, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. September d. J.
12. Antonio Ferrari, Erdarbeiter, geb. am 17. Februar 1858 zu Nouvigno, Oesterreich, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Gottlieb Kuba, Bäckergefelle, geboren am 1. Mai 1849 zu Spiel, Kanton Bern, Schweiz, ebendaf. ortszugehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. September d. J.
2. Georg Bosch, Fleischergefelle, geboren 1854 zu Sopron, Bezirk Dedenburg, Ungarn, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. September d. J.
3. Karl Benisch, Tuchmacher, geb. am 20. Oktober 1845 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 26. August d. J.
4. Rosalie Ulrich, unverehelichte, geb. am 5. September 1852 zu Lodz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Stettin, wegen Sittenpolizei-Kontravention, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 29. Juli d. J.
5. Vincenz Mniacick, ohne Stand, geboren am 11. November 1869 zu Wiczocka, Ungarn, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 30. Juli d. J.
6. Gustav Gottfried Hoppe, Stellmacher, geb. am 8. Oktober 1854 zu Profuda bei Lipno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaf. ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 25. März d. J.
7. Franz Gregorak, Messerschmiedegefelle, 25 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Brezovek, Bezirk Laibach, Krain, Oesterreich, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Baiern, vom 4. September d. J.
8. Adolf Richter, Handarbeiter, geb. am 31. August 1843 zu Jonsdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wohnhaft zuletzt in Mittenwalde, Bezirk Potsdam, wegen Landstrei-

chens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 21. August d. Js.

9. August Almy, Tagner und Weber, geboren am 11. Mai 1836 zu Hartmannsweiler, Ober-Elsas, durch Option Franzose, ortsangehörig in Paris, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. Juni d. Js.
10. Delphine Frechin, ohne Stand, geb. am 4. Dezember 1834 zu St. Maurice, Departement des Vosges, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. August d. Js.
11. Raimund Frei, Tagner, geb. 1864 zu Lostorf, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. August d. Js.
12. Anton Royal, Tagner, geb. am 5. Oktober 1844 zu Siegen, Unter-Elsas, durch Option Franzose, ortsangehörig in Belfort, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. August d. J.
13. Viktor Le Gall, Schlosser, geboren am 19. Dezember 1862 zu Quimper, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 31. August d. J.
14. Eduard Mallet, Barbier, geb. am 14. August 1856 zu Saulsis-l'Estree, Departement Pas de Calais, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 9. September d. Js.

20) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Wuthenau ist der

hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Hofbesitzer Marohn zu Gurske ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gurske Kreis Thorn ernannt.

Der Gutsbesitzer Carl Trehse zu Kl. Rohbau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rohbau Kreis Rosenberg ernannt.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Busch zu Wloschnitz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Fronza Kreis Marienwerder ernannt.

Der seitherige Domvikar Franz Wierzbowski zu Welplin ist zum Inspektor der Priester-Demeriten-Anstalt zu Rehwalde und zum Pfarrer daselbst ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig pro September/Oktober 1885.

Der Gymnasial-Direktor, Prof. Dr. Königsbeck in Strassburg ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Neustadt Wpr. berufen.

Am Progymnasium in Löbau ist der Schulamtskandidat Bölder als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Am Realprogymnasium in Culm ist der Elementarlehrer Polley als Vorschullehrer angestellt worden.

Der bisherige Mittelschullehrer Rehbronn in Graudenz ist an das Seminar zu Tuchel als Hilfslehrer berufen.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Elsenau wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)

